



Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 26. November 2018 aufgrund des § 32 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018, verordnet:

VERORDNUNG

über den Sitz der Fischereireviervverbände

Inhaltsverzeichnis

§§

- 1 Sitz der Fischereireviervverbände
- 2 Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Sitz der Fischereireviervverbände

Unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und ökonomische Führung der Verwaltung wird der Sitz der in Niederösterreich eingerichteten Fischereireviervverbände nach Anhörung derselben wie folgt festgelegt:

Fischereireviervverband	Sitz innerhalb der
Fischereireviervverband I	Marktgemeinde Grafenegg / Haitzendorf
Fischereireviervverband II	Stadtgemeinde Purkersdorf
Fischereireviervverband III	Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs
Fischereireviervverband IV	Landeshauptstadt St. Pölten
Fischereireviervverband V	Stadtgemeinde Baden

§ 2

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes und
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereivereivverbände

zu den jeweiligen Geschäftszeiten zur Einsicht aufzulegen.

Der Sitz aller Fischereivereivverbände ist auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes (<http://www.noe-lfv.at/>) kundzumachen.

(2) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes vom 23. November 2015 über den Sitz der Fischereivereivverbände, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 23 vom 15. Dezember 2015, Seite 5, außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl
Vorsitzender/Landesfischermeister